

499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird

Durch die DM-Aufwertung drohte Ende des Jahres 1969 eine gewisse Verteuerung für Importwaren, die sich auch auf verschiedene Bestandteile der Traktorenerzeugung ausgewirkt hätte. Zur Vermeidung von Preissteigerungen wurden damals u.a. auch verschiedene Umreichungen in der Anlage F zum Umsatzsteuergesetz 1959 vorgenommen, durch die eine Senkung des Ausgleichssteuersatzes bewirkt wurde. Wie sich später in der Praxis herausstellte, waren hiebei aber gewisse technologische Begriffe zu eng formuliert worden. Diese Mängel sollen nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beseitigt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Feber 1971

W a l l y
Berichterstatter

S e i d l
Obmann